

d) Im Verfahren gegen Jugendliche darf gemäß § 23 JGG diese Sicherungsmaßnahme nicht angeordnet werden.

4. Die Dauer der Unterbringung (zu 1. bis 3.)

Entsprechend ihrem Charakter als Vorbeugungsmaßnahme richtet sich die Unterbringung in ihrer Dauer grundsätzlich nicht nach der Schwere der Tat. Die mit einer Unterbringung verbundenen Sicherungsmaßnahmen dauern grundsätzlich so lange, wie es ihr Vorbeugungszweck erfordert. Sie werden deshalb auch niemals für eine fest begrenzte Zeit angeordnet. Nach Einweisung in die Anstalt haben der Staatsanwalt und der Anstaltsleiter laufend zu prüfen, ob der Zweck der Maßnahme erreicht ist, und gegebenenfalls beim Gericht die notwendigen Anträge zu stellen, das über die Aufhebung entscheidet (vgl. § 2 der 1. Durchführungsbestimmung zur StPO).

Jedoch gelten für die verschiedenen Arten der Unterbringung — ihrer unterschiedlichen speziellen Aufgabenstellung entsprechend — eine Reihe von Besonderheiten, die im § 42 f Abs. 2 bis 5 StGB in Verbindung mit § 3 der 1. Durchführungsbestimmung zur StPO geregelt sind:

a) Die Unterbringung in einer Trinkerheilanstalt oder Entziehungsanstalt und die erstmalige Unterbringung in einem Heim für soziale Betreuung dürfen die Höchstdauer von zwei Jahren nicht überschreiten (§ 42f Abs. 2 StGB).

b) Die Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt und die wiederholte Unterbringung in einem Heim für soziale Betreuung sind hingegen unbefristet (können also gegebenenfalls eine lebenslange Isolierung des Untergebrachten von der Gesellschaft sein).

Jedoch ist — über die laufende Prüfungspflicht des Staatsanwaltes und Anstaltsleiters hinaus — das Gericht jederzeit berechtigt und jeweils vor Ablauf gesetzlich festgelegter Fristen verpflichtet, die Voraussetzungen für die Aufhebung oder Fortdauer der Maßnahme zu prüfen und (nach einem Bericht des Staatsanwaltes, der auch mit einer Stellungnahme des Anstaltsleiters versehen sein muß) darüber zu entscheiden.¹⁰ Die Entlassung des Untergebrachten ist in jedem Fall nur bedingt und kann gegebenenfalls widerrufen werden (siehe dazu im einzelnen § 42h StGB).

¹⁰ vgl. § 42 f Abs. 3 bis 5 StGB in Verbindung mit § 3 der 1. Durchführungsbestimmung zur StPO.